



Kostenfreies Parken in Völklingen



Wer seine Weihnachtsgeschenke in Völklingen kaufen möchte, ohne Parkgebühren zu zahlen, der kann dies an den Advent-Samstagen tun. Die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing der Stadt Völklingen machen es möglich: Während den Advent-Samstagen in diesem Jahr gilt gantztägig auf allen städtischen Parkplätzen kostenfreies Parken. Diese Regelung gilt auch für die City-Tiefgarage zu den bekannten Öffnungszeiten. Parkscheinautomaten und Parkuhren brauchen an den Advent-Samstagen nicht bedient zu werden. Zusätzlich können die Besucher des Völklinger Weihnachtsmarktes am Sonntag, 9. Dezember 2012, die City-Tiefgarage kostenfrei nutzen. Und für die letzten Geschenk-Einkäufer am Heiligen Abend ist dieses Jahr das Parken ebenfalls auf allen städtischen Parkplätzen und in der Tiefgarage kostenfrei. Das gleiche gilt für Montag, 31. Dezember (Silvester-Abend). Die City-Tiefgarage ist an diesen Tagen von 7.30 Uhr bis 15 Uhr geöffnet.

Kundenservice am 14. Dezember geschlossen

Aufgrund einer internen Veranstaltung bleiben der Kundenservice und die Debitorenbuchhaltung der Stadtwerke Völklingen am Freitag, 14. Dezember 2012, geschlossen. Ab 17. Dezember 2012 ist der Kundenservice zu den gewohnten Zeiten wieder geöffnet. Öffnungszeiten Kundenservice: Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 15 Uhr, Freitag von 7 Uhr bis 12 Uhr. Öffnungszeiten Debitorenbuchhaltung: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, Mittwoch von 13 Uhr bis 15 Uhr.

Seniorenakademie fährt nach Trier

Die Seniorenakademie der VHS Völklingen fährt am Mittwoch, dem 12. Dezember, zum Weihnachtsmarkt nach Trier. Abfahrt ist um 9.30 Uhr. Geplant ist eine Stadtführung in Trier mit Dombesichtigung. Nach dem Besuch des Weihnachtsmarktes steht ein Abendimbiss im Weingut in Palzem auf dem Programm. Die Gebühr beträgt 40 Euro. Anmeldungen im VHS-Büro telefonisch unter (06898) 13-2597.

IMPRESSUM
Völklinger Stadtnachrichten

Herausgeber: Stadt Völklingen
Oberbürgermeister Klaus Lorig
Rathausplatz, 66333 Völklingen

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Völklinger Weihnachtsmarkt

Traditionelles Programm, lebendige Krippe, Kutschenfahrten und Nikolausbesuch

Die Plätze rund um die St. Eligius-Kirche in der Völklinger Innenstadt werden sich auch dieses Jahr wieder für ein verlängertes Wochenende in eine weihnachtliche Atmosphäre verwandeln. Denn zum sechzehnten Mal in Folge findet dort vom 6. bis 9. Dezember 2012 der Völklinger Weihnachtsmarkt statt. Mehr als vierzig weihnachtlich geschmückte Verkaufshäuschen und -stände laden in der Fußgängerzone am Alten Rathaus und der St. Eligius-Kirche zum Adventsbummel ein.



Die „Fantasy Brassband“ sorgt mit ihrer Musik für Weihnachtsstimmung
Foto: stad vk, Jenal

An den zahlreichen Ständen kann man sich mit schönen Geschenkkäufen und kulinarischen Köstlichkeiten versorgen. Besondere Höhepunkte sind das nostalgische Kinderkarussell, die lebendige Krippe, der Besuch des Nikolaus sowie die zahlreichen Auftritte von Chöre und Musikgruppen. Der Markt ist täglich von 11 bis 21 Uhr geöffnet. Das vollständige Programm gibt es im Internet unter www.gwis-voelklingen.de oder ist bei der Tourist-Information Völklingen im Saar-Mobil-Center erhältlich.

Programm

DONNERSTAG, 6. DEZEMBER

- 11.00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 12.00 - 20.00 Uhr Lebendige Krippe
- 11.45 Uhr Innehalten (St. Eligius-Kirche)
- 15.30 - 19.00 Uhr Kutschenfahrten
- 14.00 - 20.00 Uhr Nostalgisches Kinderkarussell
- 17.15 Uhr Flötengruppe der Erweiterten Realschule „Hermann-Neuberger-Schule“ und Musical-AG der Erweiterten Realschule „Am Sonnenhügel“ (Bühne)
- 17.30 Uhr Offizielle Eröffnung durch Oberbürgermeister Klaus Lorig und GWIS Geschäftsführer Kurt Kasper (Bühne)
- 17.45 Uhr Fantasy-Brassband

FREITAG, 7. DEZEMBER

- 11.00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 11.00 Uhr Schul-Gottesdienst (St. Eligius-Kirche)
- 12.00 - 20.00 Uhr Lebendige Krippe
- 14.00 - 20.00 Uhr Nostalgisches Kinderkarussell
- 15.30 - 19.00 Uhr Kutschenfahrten
- 15.00 Uhr Blasorchester des Wardtgymnasiums (Bühne)
- 15.30 Uhr Musical-AG der Erweiterten Realschule „Am Sonnenhügel“ (Bühne)
- 17.00 Uhr Jagdhornbläser „Diétrichsberg“
- 18.00 Uhr Andacht in der St. Eligius-Kirche
- 19.00 Uhr Zirkus-AG der Erweiterten Realschule „Am Sonnenhügel“ (Bühne)

SAMSTAG, 8. DEZEMBER

- 11.00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 12.00 - 20.00 Uhr Lebendige Krippe
- 15.00 Uhr Kirchturmbesichtigung, St. Eligius-Kirche
- 15.30 - 19.00 Uhr Kutschenfahrten
- 15.00 Uhr Kinderprogramm mit Beatrice Hutter, „Gloria der übermütige Weihnachtsengel“ (Bühne bzw. Zelt)
- 16.00 Uhr Kirchturmbesichtigung, St. Eligius-Kirche
- 14.00 - 20.00 Uhr Nostalgisches Kinderkarussell
- 16.00 Uhr Der Nikolaus kommt! (Bühne bzw. Zelt)
- 16.00 Uhr Ev. Posaunenchor Ludweiler (Pfarrgarten)
- 17.00 Uhr Kirchturmbesichtigung, St. Eligius-Kirche
- 17.00 Uhr Weihnachtskonzert „Three times a lady“ mit Tina Walter, Sue Lehmann, Eva Sand-schneider, bekannt aus dem Showchor-Ensemble (St. Eligius-Kirche)

SONNTAG, 9. DEZEMBER

- 9.15 Uhr Hochamt (St. Eligius-Kirche)
- 12.00 - 20.00 Uhr Lebendige Krippe
- 14.00 - 18.00 Uhr Kutschenfahrten
- 14.00 Uhr Zaubershow mit Markus Lenzen (Bühne bzw. Zelt)
- 14.00 - 20.00 Uhr Nostalgisches Kinderkarussell
- 15.00 Uhr „Tag der Chöre“, Sound Session und Chorgemeinschaft Christkönig Luisenthal, Leitung: M. Müller (St. Eligius-Kirche)
- 16.00 Uhr „Tag der Chöre“, Chorgemeinschaft „Happy Gospels“ (St. Eligius-Kirche)
- 17.00 Uhr „Tag der Chöre“, Singgemeinschaft MGV Eintracht 04 Völklingen und MGV Concordia Altenkessel (St. Eligius-Kirche)
- 18.00 Uhr Abendmesse mit musikalischer Begleitung des Zupforchesters Lauterbach (St. Eligius-Kirche)
- 19.00 Uhr Ev. Posaunenchor Ludweiler

„my Stadtwerk“-Weihnachtsbäckerei

Kreatives Backen für Kinder beim Weihnachtsplausch im Wasserwerk Simschel

Die Stadtwerke Völklingen veranstalten an ihrem Weihnachtsplausch im Wasserwerk Simschel eine Weihnachtsbäckerei, zu der alle Kinder herzlich eingeladen sind.

Geplauscht wird im idyllischen Simschelwald am Samstag, 15. Dezember 2012, von 11 bis 20 Uhr, parallel zum Weihnachtsbaumverkauf des städtischen Forstamtes. In den Räumlichkeiten des alten Wasserwerks wird ordentlich geknetet, ausgestochen und gebacken. Denn die Stadtwerke veranstalten gemeinsam mit der Kunsttherapeutin Eva Müller, die ein Atelier in Püttlingen betreibt, die „my Stadtwerk“-Weihnachtsbäckerei. Alle Kinder sind herzlich dazu eingeladen, gemeinsam mit Vertretern der Stadtwerke und Eva Müller „essbare Bilder“ zu backen. Die „Bilder“ entstehen aus einem Ausstechteig, aus dem einzelne Elemente ausgestochen und auf einer viereckigen Teigplatte eingebacken werden. Danach gilt es, die „essbaren Bilder“ nach Belie-



ben mit Zuckerperlen, Zuckerguss und Puderzucker zu verzieren. Der Phantasie werden hierbei keine Grenzen gesetzt. Jeder der Lust und Laune hat, in der „my Stadtwerk“-Weihnachtsbäckerei mitzubacken, ist herzlich eingeladen, am 15. Dezember ins Wasserwerk Simschel zu kommen. Neben der Weihnachtsbäckerei werden die Stadtwerke für ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm sorgen. Ab 16 Uhr wird die Sängerin Nina Heidemann gemeinsam mit zwei Bandkollegen der Band „Changes“ für Weihnachtsstimmung sorgen. Mit ihrem breit gefächerten Weihnachtsprogramm ist mit Sicherheit für jeden Geschmack etwas dabei. Darüber hinaus können die erwachsenen Besucher ihr Glück bei einem der „my Stadtwerk“ Gewinnspiele unter Beweis stellen. Auch für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Lose und der Weihnachtsbäckerei werden in voller Höhe der Aktion „Sternenregen“ von Radio SALÜ zur Verfügung gestellt.



Wird den Kindern sicherlich viel Spaß bereiten: „essbare Bilder“ backen mit der Künstlerin Eva Müller
Foto: swv



HEUTE

Advent

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit letzten Freitag leuchten in unserer Stadt die Lichterketten und weihnachtlichen Bildmotive. Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen (GWIS) ist mit Unterstützung der Stadt dafür verantwortlich. Sie wird hierbei finanziell unterstützt durch die Saarstahl AG, die Stadtparkasse Völklingen, den Völklinger Wirtschaftskreis e.V. und zahlreiche Gewerbetreibende und Freiberufler aus Völklingen.

Die Weihnachtsbeleuchtung in unserer Stadt ist also eine Gemeinschaftsaktion von vielen Akteuren. Und wieder einmal zeigt sich, dass in unserer Stadt einiges möglich ist, wenn viele an einem Strang ziehen.

Über 18.000 Lichter brennen in den Weihnachtstagen in unserer Stadt. Dabei haben die Verantwortlichen dafür gesorgt, dass durch die verstärkte Nutzung von LED-Leuchtmitteln die Energiekosten Zug um Zug gesenkt werden können. Auch das gehört heute zu einem Projekt Weihnachtsbeleuchtung dazu.

Für weihnachtliche Stimmung sorgt in dieser Woche auch unser Völklinger Weihnachtsmarkt. Er zeichnet sich durch ein besonderes persönliches Flair aus und lädt die ganze Familie zum Besuch ein. Ich hoffe, wir sehen uns in der Völklinger Innenstadt beim Völklinger Weihnachtsmarkt.

Ihr

Klaus Lorig
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

KOMMENTAR

Kurse zum Erwerb von UKW-Sprechfunkzeugnissen für Sportbootfahrer

Auch im Zeitalter mobiler Telefone kann man in der Sportschiffahrt aus vielerlei Gründen nicht auf das Funten mit Ultrakurzwellen (UKW) verzichten. Wer in 2013 als verantwortungsbewusster Sportbootfahrer „auf Törn“ gehen will, sollte daher die kommende Winterzeit nutzen, sich durch Erwerb eines UKW-Sprechfunkzeugnisses rechtzeitig auf die kommende Wassersportsaison vorzubereiten. Die Volkshochschule Völklingen bietet in Zusammenarbeit mit der Bootsfahrschule Poseidon die passenden Funkkurse „UBI“ (für Binnengewässer) und „SRC“ (für See) an. Da der UKW-Sprechfunkverkehr

auf See – auch in Deutschland – grundsätzlich in englischer Sprache abgewickelt wird, sollten Interessenten für den „SRC-Schein“ zumindest Grundkenntnisse in englischer Sprache haben. Bewerber, die (noch) nicht über englische Sprachkenntnisse verfügen, können diese auch in Englischkursen bei der VHS Völklingen erwerben. Der kostenfreie und unverbindliche Infoabend findet am Freitag, 7. Dezember 2012, um 18 Uhr, in den Räumen der VHS Völklingen, Altes Rathaus, 2. Etage, statt. Der Lehrgang selbst beginnt dann im Januar 2013. Infos unter Telefon (06898) 13-2597.

Zwischen Weihnachten und Neujahr: Stadtverwaltung geschlossen

Die beiden Völklinger Rathäuser bleiben zwischen den Weihnachtstagen geschlossen. Das Neue Rathaus ist am Donnerstag, dem 27. Dezember sowie am Freitag, dem 28. Dezember geschlossen. Das gleiche gilt für das Alte Rathaus, das mit der Volkshochschule, der Stadtbücherei und dem im Alten Bahnhof angegliederten Stadtarchiv darüber hinaus auch noch in der Folgeweche bis einschließlich Freitag (4. Januar 2013) geschlossen ist.

Ein Notdienst für die Anzeigebekundung und die Beurkundung von Sterbefällen ist beim

Standesamt am 27. Dezember und am 28. Dezember jeweils in der Zeit von 9 bis 11 Uhr eingerichtet. Selbstverständlich werden auch die in der Gebäldehülle des Weltkulturerbes Völklinger Hütte terminierten Trauungen stattfinden. Durch die Schließung der Verwaltungsgebäude an den beiden „Brückentagen“ erhofft sich die Stadt Völklingen nicht unerhebliche Einsparungen an Energiekosten. Die in Geislauren beheimateten Serviceeinheiten (Winterdienst und Straßenreinigung) sind von der Regelung ausgenommen.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

§ 3 - Rechtswirkungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
 - die Beseitigung baulicher Anlagen
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Geltungsdauer

- Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 5 - Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Kontroll-Nr. SB 009/94

Völklingen, 30.11.2012
Der Oberbürgermeister
Gez. Klaus Lorig

SATZUNG

der Mittelstadt Völklingen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VIII/53 „Unteres Wehrden“ in Völklingen-Wehrden

Auf Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1215), i.V.m. den §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Voraussetzungen

In seiner Sitzung vom 30.11.2010 beschloss der Stadtrat der Stadt Völklingen die Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/53 „Unteres Wehrden“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen unerwünschte städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden sowie eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung ermöglicht werden. In gleicher Sitzung beschloss der Stadtrat die am 15.12.2012 auslaufende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan VIII/53 „Unteres Wehrden“. Zur Sicherung der Planung wird die Satzung der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Rechtswirkungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
 - die Beseitigung baulicher Anlagen
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Geltungsdauer

- Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

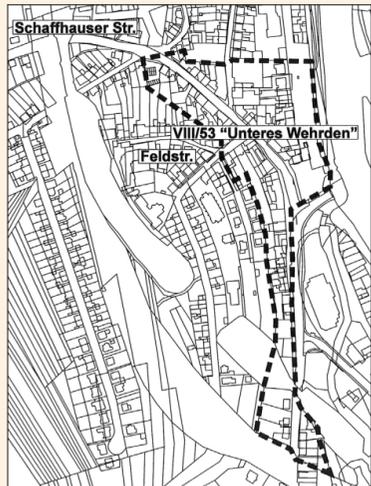
§ 5 - Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Kontroll-Nr. SB 009/94

Völklingen, 30.11.2012
Der Oberbürgermeister
Gez. Klaus Lorig

SATZUNG

der Mittelstadt Völklingen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes X/21 „Gestaltung des Marktplatzes“, 1. Änderung, in Völklingen-Ludweiler

Auf Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1215), i.V.m. den §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Voraussetzungen

In seiner Sitzung vom 09.02.2010 beschloss der Stadtrat der Stadt Völklingen die 1. Änderung des Bebauungsplanes X/21 „Gestaltung des Marktplatzes“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen unerwünschte städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden sowie eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung ermöglicht werden. In seiner Sitzung vom 30.11.2010 beschloss der Stadtrat die am 15.12.2012 auslaufende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan X/21 „Gestaltung des Marktplatzes, 1. Änderung“. Zur Sicherung der Planung wird die Satzung der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Rechtswirkungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
 - die Beseitigung baulicher Anlagen
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Geltungsdauer

- Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 5 - Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

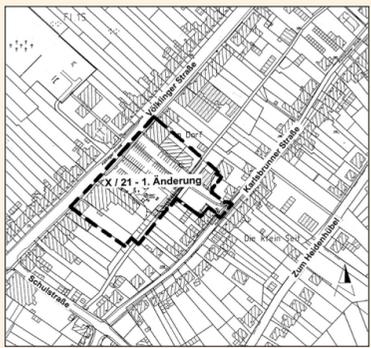
§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Kontroll-Nr. SB 009/94

Völklingen, 30.11.2012
Der Oberbürgermeister
Gez. Klaus Lorig

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung in Völklingen

Gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.01.2012, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“, 5. Änderung, in Völklingen-Fürstenhausen, beschlossen hat.

SATZUNG

der Mittelstadt Völklingen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII/31 „In den Saarwiesen“, 5. Änderung, in Völklingen-Fürstenhausen

Auf Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1215), i.V.m. den §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Voraussetzungen

In seiner Sitzung vom 02.07.2010 beschloss der Stadtrat der Stadt Völklingen die 5. Änderung des Bebauungsplanes VII/31 „In den Saarwiesen“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen unerwünschte städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden sowie eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung ermöglicht werden. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Rechtswirkungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
 - die Beseitigung baulicher Anlagen
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Geltungsdauer

- Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 5 - Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Deutschen Grundkarte 1 :5000 (DGK 5)
Mit Erlaubnis des LKVK - Lizenz-Nr. B 004/86 vom 25.01.2000

Völklingen, 30.11.2012
Der Oberbürgermeister
Gez. Klaus Lorig

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung in Völklingen

Gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.01.2012, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. VII/92 „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen, beschlossen hat.

SATZUNG

der Mittelstadt Völklingen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII/92 „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen

Auf Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1215), i.V.m. den §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Voraussetzungen

In seiner Sitzung vom 02.12.2008 beschloss der Stadtrat der Stadt Völklingen die Aufstellung des Bebauungsplanes VII/92 „Neue Mitte Fürstenhausen“, in Völklingen-Fürstenhausen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das in einem Mehrfachbeauftragungungsverfahren als erstrangig bewertete städtebauliche Konzept „Fürstenhausen – Grünes Quartier mit Zukunft“ des Planungsbüros arus GmbH aus Püttlingen planungsrechtlich umgesetzt werden. Zudem wird mit dem Bebauungsplan auch ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes VII/91 aus dem Jahre 1978 überplant und damit an die zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen in der Ortsmitte von Fürstenhausen angepasst. In seiner Sitzung vom 30.11.2010 beschloss der Stadtrat der Stadt Völklingen die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. VII/92 „Neue Mitte Fürstenhausen“. Die Befristung erfolgte zunächst nur auf ein Jahr. Am 08.12.2011 erfolgte die 1. Verlängerung der Veränderungssperre. Zur Sicherung der Planung wird die Satzung der Veränderungssperre ein zweites Mal um ein Jahr verlängert.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Rechtswirkungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
 - die Beseitigung baulicher Anlagen
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Geltungsdauer

- Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

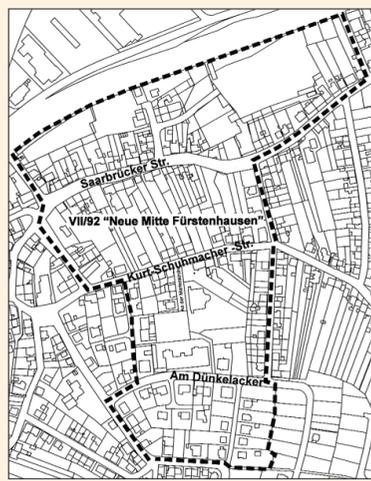
§ 5 - Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Kontroll-Nr. SB 009/94

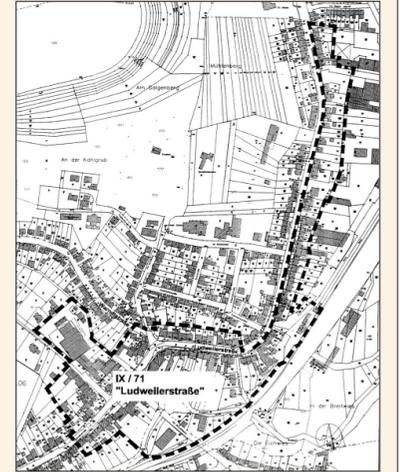
Völklingen, 30.11.2012
Der Oberbürgermeister
Gez. Klaus Lorig

BEKANNTMACHUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. IX/71 „LUDWEILER-STRASSE“, STADTTEIL GEISLAUTERN SATZUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.01.2012, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 den Bebauungsplan IX/71 „Ludweilerstraße“, in Völklingen-Geislautern gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Kontroll-Nr. SB 009/94

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem Tage der Bekanntmachung im Neuen Rathaus, Fachbereich 4 Technische Dienste, Fachdienst 46/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen. Hingewiesen wird auch auf § 215 BauGB, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des BauGB (BGBl. 2004 I S. 2484) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Völklingen, 30.11.2012
Der Oberbürgermeister
Gez. Klaus Lorig

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Oberbürgermeister der Stadt Völklingen (Fachbereich Bürgerdienste) weist gemäß § 5 des Eichgesetzes auf Folgendes hin:

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (zuständige Eichbehörde im Saarland) hat die Stadt Völklingen darüber informiert, dass ab dem Jahr 2013 sogenannte Abfertigungsstellen in den Gemeinden nicht mehr eingerichtet werden. Eichungen von Messgeräten können entweder direkt beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Am Tunnelplatz 6, 66117 Saarbrücken, während der Kundendienstzeiten (Freitag, 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Die Anmeldung zur Hausung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechende Anträge sind im Internet unter www.lua.saarland.de/Mess-und-Eichwesen/Formulare hinterlegt. Betroffen sind von dieser Neuregelung die Gewerbetreibenden in der Stadt Völklingen.

Völklingen, 26. November 2012
Stadt Völklingen
Der Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Ortsvorsteherin des Gemeindebezirkes Ludweiler gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 74 KSVG bekannt, dass der Ortsrat für

Montag, den 10.12.2012, 17.00 Uhr

zur 43. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung in die Verwaltungsaussenstelle Ludweiler einberufen wurde.

TAGESORDNUNG

- A) Öffentlicher Teil**
- Besichtigung der Räumlichkeiten des Theatervereins Thalia
 - Kirmes 2013 in Völklingen-Ludweiler hier: Terminverlegung
 - Verteilung von Zuschüssen an kulturtreibende Vereine des Gemeindebezirkes Ludweiler
 - Verteilung der Zuschüsse der Altenhilfe außerhalb von Einrichtungen durch den Ortsrat Ludweiler
 - Annahme der öffentlichen Teile der Niederschriften vom 15.10. und 12.11.2012
 - Jahresrückblick 2012
 - Mitteilungen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- Annahme der nichtöffentlichen Teile der Niederschriften vom 15.10. und 12.11.2012
 - Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, 28.11.2012
Die Ortsvorsteherin
gez. Blatt

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Völklingen gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 48 (6) KSVG bekannt, dass der Einstellungsausschuss für

Donnerstag, den 06.12.2012, 14.45 Uhr,

zur 17. nichtöffentlichen Sitzung ins Konferenzzimmer des Neuen Rathauses (1. OG) einberufen wurde.

TAGESORDNUNG

- Personalangelegenheit
 - Mitteilungen und Anfragen
- Völklingen, 29.11.2012
Der Oberbürgermeister
gez. Lorig



Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter <http://veranstaltungen.voelklingen.de>

VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN



Konzerte

Tuesday Station Music
11.12.2012 / 19.30 Uhr
Alter Bahnhof Völklingen

**Tuesday Station Music
Blies Blues Band**
27.12.2012 / 19.30 Uhr
Alter Bahnhof Völklingen

Ausstellungen

„Buntes aus Acryl“
Carmen Wölflinger und

ihre Malschüler stellen aus
Bis Donnerstag, 6.12.2012
Altes Rathaus

**Ausstellung von
Christiane Schmitt**
Bis 31.12.2012
Stadteiltreff Völklingen
Bismarckstraße 20

„Mein Weg zur Kunst“
in der Acrylmalerei des
Künstlers Lothar Keller
7.12.2012 bis 18.1.2013
Altes Rathaus

Vorträge

Diavortrag: „Die Straßenbahn
Richtung Riegelsberg“
11.12.2012 / 19 Uhr
Glas- und Heimatmuseum
Warndt in Ludweiler
Ludweiler

Weihnachtsmärkte

Besinnliche Adventsgesänge
15.12.2012 / 18 Uhr
Hugenottenkirche

Weihnachtsmarkt
15.12.2012 / 14 Uhr
Schlosspark Geislautern

Theater

**O je du Fröhliche
Der Klassiker**
Weihnachtliche Komödie
7. + 8.12.2012 / 19.30 Uhr
9.12.2012 / 11 Uhr
13.12.2012 / 19.30 Uhr
Alter Bahnhof Völklingen

Weitere Veranstaltungen unter www.voelklingen.de / Änderungen vorbehalten

VHS Völklingen

Mittwoch, 5. Dezember 2012

■ **Junge VHS: Fackelwanderung durch das Weltkulturerbe**, 19 Uhr, Völklinger Hütte

Freitag, 7. Dezember 2012

■ **Infoabend: Bootsführerschein – Funklehrgang UBI**, 18 Uhr, Altes Rathaus

Samstag, 8. Dezember 2012

■ **Junge VHS: Perlenanhänger selbst gemacht**, 14 Uhr, Haus der Vereine

Dienstag, 11. Dezember 2012

■ **Weinseminar: Weinland Spanien**, 19.30 Uhr, Lauterbachhalle

Mittwoch, 12. Dezember 2012

■ **Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Trier**, 8 Uhr, Anmeldung erforderlich

Samstag, 15. Dezember 2012

■ **Workshop: Landschaftsfotografie mit dem Profi**, 10 Uhr, Schule Luisenthal

Dienstag, 18. Dezember 2012

■ **Weinseminar: Jahresabschluss mit den Lieblingsweinen**, 19.30 Uhr, Lauterbachhalle

Sonntag, 23. Dezember 2012

■ **Fahrt der Seniorenakademie der VHS Völklingen zur Vorstellung „Aladin und die Wunderlampe“**, Theater Saarbrücken. Abfahrt ist um 13.45 Uhr, Gebühr: 25 – €. Weitere Infos und Anmeldung im VHS-Sekretariat.

Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97 Online-Anmeldungen unter: www.vhs-voelklingen.de



Alle Veranstaltungen im Internet unter www.voelklingen-lebt-gesund.de Aktion „Völklingen lebt gesund!“

Mittwoch, 5. Dezember 2012

Wanderung ab Hermann-Röchling-Höhe (8 km)
Treffpunkt: 15 Uhr, Dicke Eiche
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Saarlwaldverein, OV Völklingen, Telefon: 06898 / 22271

Mittwoch, 5. Dezember 2012

Infoveranstaltung zum Thema Schuhe mit orthopädischem Fußbett
Ort: Schuhhäuser Agostini, Völklinger Straße 61 und Poststraße 19, 66333 Völklingen
Zeit: 14.30 – 18 Uhr
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Brigitte Agostini (Ludweiler), Telefon: 06898 / 40405, Hans Agostini (Völklingen), Telefon: 06898 / 22535, E-Mail: hans.agostini@gmx.de

Sonntag, 9. Dezember 2012

Wanderung über den Kreuzberg (8 km)
Treffpunkt: 14 Uhr, Kreuzberghaus
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Saarlwaldverein, OV Völklingen, Telefon: 06898 / 22271

Ab Montag, 10. Dezember 2012

Präventivkurs des TV Völklingen: Muskel-Aufbau-Training (8 Termine à 60 Minuten)
Kosten: 50,- € für Nichtmitglieder, 15,- € für Mitglieder des TV Völklingen
Ort: Mehrzweckhalle Heidstock, Neckarstraße. Zeit: 18 – 19 Uhr

Kontakt und Projektverantwortlichkeit: TV Völklingen v. 1878 e. V., Frau Utter, Telefon: 06898 / 22667, E-Mail: tvvoelklingen@t-online.de, Internet: www.tvvoelklingen.de

Montag, 10. Dezember und Dienstag, 11. Dezember 2012

Kurs: Erste Hilfe / Ersthelfer in Betrieben (2 Termine)
Entgelt: 32,- € bzw. Abrechnung über Berufsgenossenschaft
Ort: Dienststelle der Johanniter Völklingen, Poststraße 33, 66333 Völklingen
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Die Johanniter, Gabi Belles-Wehr, Telefon: 06898 / 27733, E-Mail: saarland@juh-hrs.de

Mittwoch, 12. Dezember 2012

Wanderung ab Hermann-Röchling-Höhe (8 km)
Treffpunkt: 15 Uhr, Dicke Eiche
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Saarlwaldverein, OV Völklingen, Telefon: 06898 / 22271

Ab Donnerstag, 13. Dezember 2012 bis Donnerstag, 17. Januar 2013

Kurs: Indische Babymassage (6 Termine)
Kosten: 60,- € für den gesamten Kurs. Ort: Hebammenpraxis und Elternzentrum Baby mittendrin, Ludweilerstraße 149, 66333 Völklingen
Zeit: 15.30 – 16.30 Uhr
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Christina Bock,

Telefon: 06898 / 3800042, E-Mail: christina@babymittendrin.de, Internet: www.babymittendrin.de oder www.hebamme-christina.com

Donnerstag, 13. Dezember 2012

Individuelle Ernährungsberatung durch Katja Bär-Hanuja
Ort: BARMER GEK Völklingen, Rathausstraße 28, 66333 Völklingen
Zeit: 9 – 12 Uhr
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: BARMER GEK Völklingen, Christoph Schwarz, Telefon: 0800 332060 52-6151 (Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind kostenfrei), E-Mail: christoph.schwarz@barmer-gek.de, Internet: www.barmer-gek.de

Samstag, 15. Dezember 2012

Tageskurs: Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Erste-Hilfe-Training
Entgelt: 20,- € je Teilnehmer
Ort: Dienststelle der Johanniter Völklingen, Poststraße 33, 66333 Völklingen. Zeit: 13 – 19 Uhr
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Johanniter Unfallhilfe Völklingen, Gabi Belles-Wehr, Telefon: 06898 / 27733, E-Mail: saarland@juh-hrs.de

Mittwoch, 19. Dezember 2012

Wanderung ab Hermann-Röchling-Höhe (8 km)
Treffpunkt: 15 Uhr, Dicke Eiche
Kontakt und Projektverantwortlichkeit: Saarlwaldverein, OV Völklingen, Telefon: 06898 / 22271

Wasserwerk Simschel
„my Stadtwerk“
Stadtwerte Völklingen laden ein ins Wasserwerk Simschel zum
WEIHNACHTSPLAUSCH
Samstag, 15. Dezember 2012, von 11 Uhr bis 20 Uhr
Handpuppenverkauf für die Aktion „Sternregen“ von Radio SALÜ • Weihnachtsbäckerei für Kinder mit der Künstlerin Eva Müller • Tombola • Weihnachtsbaumverkauf • Musik, Leckereien, Glühwein und mehr...

Wasserwerk Simschel, Zum Wasserwerk 11, 66333 Völklingen, www.simschel.de

Völklinger Weihnachtsmarkt 2012
rund um die St. Eligius-Kirche
6.-9. Dezember

- Kutschfahrten Lebendige Krippe
- Chöre und Musikgruppen
- Nikolaus kommt! Kinderprogramm
- „Weihnachtliches Konzert“

STADT VÖKLINGEN
Informationen unter www.gwis-voelklingen.de